

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Helmstadt-Bargen

## Bauleitplanung der Gemeinde Helmstadt-Bargen;

### öffentliche Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften im Neubaugebiet „Asseläcker“, Bargen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat am 23.09.2024 in öffentlicher Sitzung die geänderten örtlichen Bauvorschriften „Asseläcker“ (Fassung vom 29.04.2024) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Er umfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Bargen mit den Flurstücks-Nummern:

7741, 7742, 7743, 7744, 7745, 7746, 7747, 7748, 7749, 7750, 7751, 7752, 7753, 7754, 7755, 7756, 7757, 7758, 7759, 7760, 7761, 7762, 7763, 7764, 7765, 7766, 7767, 7768, 7769, 7770, 7771, 7772, 7773, 7774, 7775, 7776, 7777, 7778, 7779, 7780, 7781, 7782, 7783, 7784, 7785, 7786, 7787, 7788, 7789, 7790, 7791, 7792, 7793, 7794, 7795, 7796, 7797, 7798, 7799, 7800, 7801, 7802, 7803, 7804, 7805, 7806, 7807, 7808, 7809, 7810, 7811, 7812, 7813, 7814, 7815, 7816, 7817, 7818, 7819, 7820, 7821, 7822, 7823, 7824, 7825, 7826, 7827, 7828, 7829, 7830, 7831, 7832, 7833, 7834, 7835, 7836, 7837, 7838, 7839.



Abb: räumlicher Geltungsbereich örtliche Bauvorschriften „Asseläcker“

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Mit dieser Bekanntmachung treten die geänderten örtlichen Bauvorschriften „Asseläcker“ i.d.F.v. 29.04.2024 nach § 10 Abs 3 BauGB in Kraft.**

Die Bestandteile der Satzung mit den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung und einem Plan der räumlichen Abgrenzung können ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Helmstadt-Bargen, Rabanstraße 14, 74921 Helmstadt-Bargen, zu den Öffnungszeiten Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr und Di 14:00-16:00 und Mi 14:00-18:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretenen örtlichen Bauvorschriften können auch im Internet unter der Internet-Adresse [www.helmstadt-bargen.de](http://www.helmstadt-bargen.de) abgerufen werden.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2, 2a und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen darzulegen.

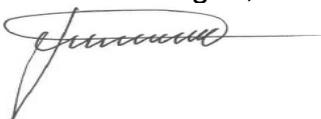
Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn ...

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Bekanntmachung gebracht.

Helmstadt-Bargen, den 04.10.2024



Wolfgang Jürriens  
Bürgermeister